

Riegenreglement Frauenriege TV Sissach

Art. 1 **Name und Zweck**

Unter dem Namen Frauenriege, Turnverein Sissach, nachfolgend FRS genannt, besteht innerhalb des TVS eine Riege gemäss Art. 4 der Statuten des TVS.

Die FRS

- pflegt das Turnen und Spielen
- fördert die Gesundheit ihrer Mitglieder
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit

Art. 2 **Verbandszugehörigkeit**

Die Mitglieder der FRS sind zugleich Mitglied der in Art. 3 der Statuten des TVS aufgeführten Verbände.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Mitglied der FRS können Aktive gemäss Art. 5 der Statuten des TVS werden. Alle Riegenmitglieder sind Mitglieder des TVS.

Art. 4 **Organe**

Die Organe der FRS sind:

- die Riegenversammlung (Art. 20 Statuten TVS)
- der Turnstand (Art. 8 Riegenreglement)
- der Riegenvorstand (Art. 18 Statuten TVS / Art. 9 Riegenreglement)
- die Kontrollstelle (Art. 27 Statuten TVS)

Art. 5 **Riegenversammlung (RV)**

Das oberste Organ der FRS ist die RV. Sie wird in der Regel 2 Wochen vor der Generalversammlung des TVS abgehalten. Die RV wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung hat schriftlich, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen, und muss 2 Wochen vorher zugestellt werden.

Die RV behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl der Stimmezähler
2. Protokoll der letzten RV
3. Jahresbericht
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Budget, Festsetzung des Riegenbeitrages und Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
6. Mutationen
7. Wahlen: Vorstand, Präsidentin, Leiterinnen, Wahlvorschläge an die GV des TVS
8. Jahresprogramm
9. Behandlung von Anträgen
10. Ehrungen und Auszeichnungen
11. Diverses

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der RV sind alle Riegenmitglieder (auch Passiv- und Ehrenmitglieder).

Art. 7 Beschlüsse und Wahlen

Die RV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Art. 16 Riegenreglement).

Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8 Turnstand

Dringende, nur die Aktiven betreffende Beschlüsse und Angelegenheiten können in einem Turnstand erledigt werden. Der Turnstand findet vor oder nach einer Turnstunde statt. Er ist wie eine RV anzukündigen.

Art. 9 Riegenvorstand**a) Zusammensetzung**

Der Riegenvorstand setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen. Die Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden durch die RV gewählt.

Chargen: Präsidentin – Vizepräsidentin - Leiterin - Aktuarin - Kassierin - Beisitzerin

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin.

b) Aufgaben / Kompetenzen

Der Riegenvorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Vorbereitung der Traktanden für die RV und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der RV unter Bekanntgabe der Geschäfte
- Verwaltung des Riegenvermögens, Führung der Jahresrechnung und Aufstellung des Riegenbudgets
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Verkehr mit den Behörden via administrat. Ausschuss TVS
- Reservieren der Turnhalle und der Plätze via techn. Ausschuss TVS
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein

Die Präsidentin oder bei ihrer Verhinderung die Vizepräsidentin zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich für die Belange der FRS (für den Verkehr mit Postcheck und Bank führt die Kassierin Einzelunterschrift)

Im übrigen haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben zu übernehmen:

Die Präsidentin

- vertritt die FRS nach aussen und im Zentralvorstand (Art. 23 der Statuten TVS)
- leitet die Riegingeschäfte administrativer Art
- leitet die Riegenversammlung

Die Vizepräsidentin

- übernimmt die Chargen der Präsidentin bei deren Abwesenheit
- kann mit Spezialaufgaben beauftragt werden

Die Leiterin

- besucht die technischen Kurse
- ist verantwortlich für den Turnbetrieb
- koordiniert alle turnerischen Angelegenheiten innerhalb der FRS

Die Aktuarin

- führt das Protokoll über die Vorstandssitzungen und die RV
- besorgt die Korrespondenz
- führt das Mitgliederverzeichnis

Die Kassierin

- vertritt die FRS im administrat. Ausschuss TVS (Art. 25 Statuten TVS)
- besorgt das Rechnungswesen der FRS und legt der RV Jahresrechnung und Budget vor

Ein Vorstandsmitglied der FRS kann nur in einer Funktion dem Zentralvorstand TVS oder einem Ausschuss des TVS angehören.

Art. 10 Kontrollstelle (Art. 27 Statuten TVS)

Die Revisoren des TVS prüfen die Buchhaltung der FRS und haben zuhanden der RV Bericht zu erstatten.

Art. 11 Organisation

Falls dieses Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des TVS.

Art. 12 Riegenfinanzen /-Kompetenzen

Die FRS hat ihren Betrieb grundsätzlich selbsttragend zu gestalten.

Die Einnahmen der FRS sind:

- Beiträge der Riegenmitglieder (Aktive) - Jahresbeitrag abzüglich Anteil Gesamtverein
- Zahlungen aus Zentralkasse des TVS für turnende Ehrenmitglieder in der Höhe eines beitragspflichtigen Riegenmitgliedes
- Ertrag aus Anlässen, welche die FRS selbst oder zusammen mit anderen Riegen des TVS durchführt oder Ertrag aus dem Verteiler von Anlässen des Gesamtvereins
- Spezielle Gönner- oder Sponsorbeiträge an die FRS

Die Ausgaben der FRS sind:

- Auslagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb inkl. Geräte
- Abgaben an Fachverbände gemäss Art. 2 dieses Reglements
- Geschenke an Leiterinnen und andere Funktionäre

Korrespondenzen mit Behörden, Sonderaktionen wie Mitgliederwerbung, Bettelaktionen und Sponsorverträge müssen vom administrativen Ausschuss des TVS genehmigt werden.

Termine für Anlässe sind im technischen Ausschuss des TVS zu koordinieren.

Mitgliederbeiträge und Riegen-interne Aktivitäten können in eigener Kompetenz unter Mitteilung an den Zentralvorstand festgelegt werden. Spesentarife werden vom Zentralvorstand resp. administrativen Ausschuss für den Gesamtverein mittels separatem Reglement festgesetzt.

Art. 13 Versicherung (Art. 12 Statuten TVS)

Alle im TVS sporttreibenden Mitglieder sind verpflichtet, sich privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Für allfällige Schäden übernehmen die FRS und der TVS keine Haftung.

Alle gemäss Bestandesliste ausgewiesenen Aktivmitglieder sind während den Turnstunden und Trainingsstunden im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung (Prämie im Beitrag enthalten) bei der Sportversicherungskasse des STV versichert (SVK-STV).

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der FRS dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 15 Revision

Die RV kann Änderungen des Riegenreglements unter Zustimmung des Zentralvorstandes TVS vornehmen.

Art. 16 Auflösung der FRS

Beschlüsse über die Auflösung der FRS verlangen die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der RV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 17 Vermögen

Das vorhandene Inventar (Material) und Vermögen sind im Falle einer Auflösung dem TVS zu übergeben.

Art. 18 Inkrafttreten des Riegenreglements

Das Riegenreglement tritt nach Genehmigung durch die RV und den Zentralvorstand in Kraft.

Genehmigt: 7. März 2008

Für die Frauenriege Sissach

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Yvonne Schaffner

Elsy Schmutz